

Auf den folgenden Seiten wird eine Übersicht über die veterinärrechtlichen Verpflichtungen im Hinblick auf Flüssigkeiten im Zusammenhang mit tierischen Nebenprodukten gegeben. Hierbei ist zwischen flüssigen tierischen Nebenprodukten und Flüssigkeiten, die Kontakt mit tierischen Nebenprodukten hatten, zu differenzieren.

Im Detail sind die jeweils gültigen Rechtsvorschriften bindend.

Zurzeit gelten in diesem Zusammenhang in der EU im Bereich des Tierischen-Nebenprodukte-Rechts (TNP-Recht) folgende Verordnungen:

- VO (EG) Nr. 1069/2009
- VO (EU) Nr. 142/2011 (Ausführungsverordnung zur VO (EG) Nr. 1069/2009)

In Deutschland gelten zudem:

- Tierische Nebenprodukte Beseitigungsgesetz (TierNebG)
- Tierische Nebenprodukte Beseitigungsverordnung (TierNebV)

### **Flüssige tierische Nebenprodukte**

Zu den flüssigen tierischen Nebenprodukten zählen primär Urin, Blut und Rohmilch, also das unveränderte Gemelk von Nutztieren<sup>1</sup>.

Ausgenommen von dem Tierischen Nebenprodukte-Recht ist Rohmilch, sofern sie nur im Ursprungsbetrieb gewonnen, aufbewahrt, beseitigt oder verwendet wird

#### **Kategorisierung**

Rohmilch und Blut sind primär Lebensmittel und können auf jeder Stufe der Produktion zu tierischen Nebenprodukten deklariert werden.

Sofern von Lebensmitteln, die Produkte tierischen Ursprungs enthalten, keine Gefahr für die Gesundheit von Mensch oder Tier ausgeht, können diese als Material der Kategorie 3 eingestuft werden.

Blut und Rohmilch sind zum Beispiel dann der Kategorie 3 zuzuordnen, wenn sie von

- lebenden Tieren stammen und
- diese keine Anzeichen einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit aufweisen<sup>2</sup>.

Blut der Kategorie 3 kann außerdem von geschlachteten Tieren stammen, die schlachttauglich waren und keine Anzeichen einer Krankheit aufweisen, die durch Blut auf Mensch oder Tier übertragbar ist<sup>3</sup>.

Blut und Rohmilch sind zum Beispiel dann der Kategorie 1 zuzuordnen, wenn sie

- von Tieren stammen, die einer illegalen Behandlung unterzogen wurden oder
- Rückstände anderer Stoffe und Umweltkontaminanten enthalten<sup>4</sup>

Zudem können Blut und Milch Bestandteil von Küchen- und Speiseabfällen sein, wobei Küchenabfälle von international eingesetzten Verkehrsmitteln als Material der Kategorie 1 eingestuft sind<sup>5</sup>, und alle andere Küchen- und Speiseabfälle, sofern sie unter das Tierische Nebenprodukte-Recht fallen, als Material der Kategorie 3<sup>6</sup>.

Urin ist nur als Bestandteil der Gülle von Nutztieren im Rahmen des Tierischen Nebenprodukte-Rechts reglementiert. Der Urin von anderen Tieren wird von diesem Rechtsbereich nicht abgedeckt. Gülle ist zum Beispiel dann der Kategorie 1 zuzuordnen, wenn

- die Gülle von Tieren stammt, die einer illegalen Behandlung unterzogen wurden oder
- die Gülle Rückstände anderer Stoffe und Umweltkontaminanten enthält<sup>7</sup>.

Treffen die Bedingungen für die Einstufung als Material der Kategorie 1 oder 3 nicht zu, sind Blut, Urin und Rohmilch der Kategorie 2 zuzuordnen.

### **Andienungspflicht**

Materialien der Kategorien 1 und 2 sind in Deutschland grundsätzlich andienungspflichtig.

Für Rohmilch und Gülle der Kategorie 2 besteht hinsichtlich der Andienungspflicht eine Ausnahme, das heißt, in Deutschland sind nur Rohmilch und Gülle der Kategorie 1 andienungspflichtig<sup>8</sup>.

### **Beseitigung und Verwendung**

Die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten, einschließlich But und Rohmilch, über den Abwasserstrom ist unabhängig von der Kategorie verboten<sup>9</sup>.

Material der Kategorie 3 und Rohmilch und Gülle der Kategorie 2 können entsprechend der Vorgaben in der VO (EG) 1069/2009 beseitigt oder verwendet werden. Dies ermöglicht zum Beispiel die Kompostierung und die Umwandlung in Biogas sowie die Herstellung von Folgeprodukten.

Rohmilch der Kategorien 2 und 3 und Gülle der Kategorie 2 können außerdem unverarbeitet auf Flächen ausgebracht werden, sofern die zuständige Behörde nicht davon ausgeht, dass von diesen eine Gefahr für die Verbreitung übertragbarer Krankheiten für Menschen oder Tiere ausgeht<sup>10</sup>.

### **Registrierungs- und Zulassungspflicht**

Landwirtschaftliche Betriebe, in denen Tiere gehalten, gezüchtet oder betreut werden, benötigen zur Einhaltung der TNP-rechtlichen Vorschriften für dort anfallende Tierische Nebenprodukte keine Registrierung von der zuständigen Behörde<sup>11</sup>.

Demnach ist zum Beispiel keine TNP-rechtliche Registrierung nötig, wenn Gülle und Rohmilch eigener Tiere auf eigene Flächen ausgebracht werden sollen.

Weitergehende Tätigkeiten wie zum Beispiel die Bearbeitung von Gülle im Sinne einer Separation sind dagegen registrierungs- oder zulassungspflichtig<sup>12</sup>.

## **Flüssigkeiten, die Kontakt zu tierischen Nebenprodukten hatten**

Insbesondere im Zusammenhang mit Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen fallen Flüssigkeiten an, die Kontakt zu tierischen Nebenprodukten hatten. Diese sind unter der Maßgabe zu beseitigen, dass tierische Nebenprodukte nicht über das Abwasser beseitigt werden dürfen<sup>9</sup>. Daher sollten Flüssigkeiten möglichst von tierischen Nebenprodukten getrennt werden. In Analogie zu Vorgaben für Betriebe, welche tierische Nebenprodukte verarbeiten, kann hier die anfallende Flüssigkeit durch ein 6 mm Sieb geleitet werden und die so aufgefangenen festen Bestandteile als tierische Nebenprodukte entsorgt werden. Sofern das anfallende Material dabei Kontakt mit Reinigungs- und Desinfektionsmitteln hatte, ist das Material als Kategorie 2 einzuordnen. Die verbliebene Flüssigkeit kann dann aus Sicht des Tierischen Nebenprodukte-Rechts über das Abwassersystem entsorgt werden.

Vorgaben anderer Rechtsbereiche, zum Beispiel in Bezug auf Einschränkungen hinsichtlich der Einleitung von Chemikalien in das Abwassersystem oder eigene Kläranlagen, sind weiter zu beachten.

Bei Mischung von **flüssigen tierischen Nebenprodukten** mit Flüssigkeiten aus Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen ist keine solche Trennung möglich. Daher müssen diese entsprechend den Vorgaben für die Entsorgung und Verwendung der enthaltenen tierischen Nebenprodukte gehandhabt werden.

Insbesondere dürfen solche Flüssigkeiten nicht über das Abwasser entsorgt werden. Handelt es sich bei den enthaltenen tierischen Nebenprodukten um Gülle (Kat. 2) oder Rohmilch (Kat. 2 oder Kat. 3) ist vorbehaltlich umwelt- und düngemittelrechtlicher Bestimmungen die Ausbringung auf eigene Flächen möglich.

Flüssigkeiten, die Kontakt zu tierischen Nebenprodukten hatten, sind also entweder als tierische Nebenprodukte zu beseitigen bzw. verwenden oder, sofern möglich, von den tierischen Nebenprodukten zu trennen. Daraus ergibt sich, dass die Lagerung tierischer Nebenprodukte in flüssigkeitsdichten Behältnissen erfolgen muss. Orte, an denen tierische Nebenprodukte gehandhabt werden wie zum Beispiel Kadaverlagerplätze, sollten mit einem Ablauf zu einem Auffangbehälter versehen werden. Weitere Informationen zur Ausgestaltung von Kadaverlagerplätzen bietet auch der Niedersächsische Leitfaden zur ordnungsgemäßen Lagerung von Geflügeltierkörpern unter Berücksichtigung von Biosicherheitsaspekten, der unter folgendem Link zu finden ist:

<https://tierseucheninfo.niedersachsen.de/download/156978>.

## Rechtlicher Bezug

---

<sup>1</sup> VO (EG) 853/2004 Anh. I, 4.1.

<sup>2</sup> VO (EG) 1069/2009, Art. 10 Buchstabe h)

<sup>3</sup> VO (EG) 1069/2009, Art. 10 Buchstabe d)

<sup>4</sup> VO (EG) 1069/2009, Art. 8 Buchstabe c) und d)

<sup>5</sup> VO (EG) 1069/2009, Art. 8 Buchstabe f)

<sup>6</sup> VO (EG) 1069/2009 Art. 10 Buchstabe p) i.V.m. Art. 2 (2) Buchstabe g)

<sup>7</sup> VO (EG) 1069/2009, Art. 8 Buchstabe c) und d)

<sup>8</sup> TierNebG, §3 Absatz (1) 2.

<sup>9</sup> VO (EU) 142/2011, Anh. IV, Kap. 1, Abschn. 2 6.

<sup>10</sup> VO (EG) 1069/2009, Art. 13 Buchstabe f), Art. 14 Buchstabe l)

<sup>11</sup> VO (EG) Nr. 1069/2009, Art. 23, Abs. 4

<sup>12</sup> PG TNP LAV AG TT vom 10. und 11.12.2019; TOP 11